

Allgemeine Bedingungen der EW Eichsfeldgas GmbH zur Übergangsversorgung Erdgas

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Belieferung von Letztverbrauchern, für die die EW Eichsfeldgas GmbH, Worbis, Hausener Weg 32, 37339 Leinefelde-Worbis, erdgasvertrieb@ew-netz.de (nachfolgend EW Eichsfeldgas genannt) mit dem Netzbetreiber EW Eichsfeldgas GmbH eine Übergangsversorgung gemäß § 38a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vereinbart hat. Dies betrifft Letztverbraucher, die im Netzgebiet der EW Eichsfeldgas GmbH, für das die EW Eichsfeldgas die Grundversorgung durchführt, Erdgas aus deren Erdgasversorgungsnetz im Mitteldruck bezieht, ohne dass der Erdgasbezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann.

1. Inhalt der Übergangsversorgung/ Verweigerungsrecht der EW Eichsfeldgas

- 1.1 Der Übergangsversorger EW Eichsfeldgas als zuständiger Grundversorger übernimmt auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem jeweils zuständigen Netzbetreiber in dem Netzgebiet des Netzbetreibers die Aufgabe der Übergangsversorgung (vgl. § 38a EnWG). Die Übergangsversorgung dient der übergangsweisen Belieferung von Letztverbrauchern, die im Mitteldruck Erdgas beziehen, ohne dass dieses Erdgas dem Bilanzkreis eines Lieferanten zugeordnet werden kann. Mit der Übergangsversorgung soll eine Versorgungsunterbrechung verhindert werden. Das Gebiet der Grund- und Übergangsversorgung ist auf der Internetseite der EW Eichsfeldgas einsehbar.
- 1.2 Die EW Eichsfeldgas als Übergangsversorger ist verpflichtet, Kunden im Sinne von Ziffer 1.1 übergangsweise zu beliefern. Die EW Eichsfeldgas wird dem Kunden den Beginn der Übergangsversorgung mitteilen und eine Zusammenstellung der wesentlichen Bedingungen der Übergangsversorgung zur Verfügung stellen (Begrüßungsschreiben).
- 1.3 Die EW Eichsfeldgas ist berechtigt, die Belieferung eines Letztverbrauchers in der Übergangsversorgung zu verweigern, soweit die Belieferung des Letztverbrauchers für die EW Eichsfeldgas als Übergangsversorger aus wirtschaftlichen Gründen, die insbesondere in der Zahlungsfähigkeit liegen können, unzumutbar ist. Für die Ausübung des Verweigerungsrechts gilt § 38a Absatz 2 Satz 3 EnWG.

2. Verbrauchsstelle

Der Erdgasbedarf wird für jede Verbrauchsstelle, die der Netzbetreiber der EW Eichsfeldgas im Rahmen der Übergangsversorgung mitgeteilt und bilanziell zugeordnet hat, gesondert erfasst und abgerechnet. Als Verbrauchsstelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Verbrauchsstelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen. Die Verbrauchsstelle wird mittels Marktlokations-Identifikationsnummer identifiziert.

3. Preise/ Anpassung der Preise

Es gelten die von der EW Eichsfeldgas auf der Internetseite veröffentlichten Allgemeinen Preise für die Übergangsversorgung gemäß gültigem Preisblatt. Die EW Eichsfeldgas ist berechtigt, die Allgemeinen Preise unter Beachtung der Vorgaben von § 38a Absatz 6 EnWG anzupassen.

4. Bereitstellungs- und Lieferpflicht der EW Eichsfeldgas

- 4.1 Die EW Eichsfeldgas stellt dem Kunden unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW), seinen gesamten Bedarf an Erdgas an der Verbrauchsstelle für die Dauer der Übergangsversorgung bereit und gewährt ihm im Zeitraum der Übergangsversorgung die Möglichkeit, das Erdgas entsprechend diesen Allgemeinen Bedingungen zu nutzen.
- 4.2 Ändern sich Bedarfs- oder Abnahmeverhältnisse während der Dauer der Übergangsversorgung nachhaltig, wird der Kunde dies der EW Eichsfeldgas unverzüglich schriftlich mitteilen. Auf Verlangen der EW Eichsfeldgas wird der Kunde unverzüglich nach Beginn der Übergangsversorgung den zu erwartenden Lastverlauf für die Erdgasbelieferung auf Basis von Stundenwerten der EW Eichsfeldgas zur Verfügung stellen, sofern es sich um Verbrauchsstellen mit Leistungsmessung handelt.
- 4.3 Die EW Eichsfeldgas schließt im Interesse des Kunden die für die Durchführung der Übergangsversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und, soweit der Kunde nicht selbst einen Vertrag über den Messstellenbetrieb mit einem Messstellenbetreiber schließt, mit einem Messstellenbetreiber ab. Bestand zum Zeitpunkt des Beginns der Übergangsversorgung bereits ein Netznutzungsvertrag zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber, erfolgt die Belieferung in der Übergangsversorgung so lange ohne Netznutzung wie der Netznutzungsvertrag zwischen Kunde und Netzbetreiber fortbesteht. Erfolgt die Belieferung in der Übergangsversorgung ohne Netznutzung, ist der Kunde verpflichtet, der EW Eichsfeldgas auf Verlangen Daten, die diese für die Abrechnung, Prognose oder Bilanzierung benötigt, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 4.4 Die EW Eichsfeldgas ist nicht zur Lieferung verpflichtet, soweit und solange die EW Eichsfeldgas an dem Bezug oder der Lieferung von Erdgas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung die EW Eichsfeldgas nicht möglich ist, gehindert ist. Dies gilt auch, soweit und solange der Verteilnetzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat.

- 4.5 Bei der Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt, die EW Eichsfeldgas von der Leistungspflicht befreit. Die EW Eichsfeldgas ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der EW Eichsfeldgas bekannt sind oder von der EW Eichsfeldgas in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

5. Pflichten des Kunden/ Verwendung des Erdgases

- 5.1 Der Kunde ist für die Dauer der Übergangsversorgung verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Erdgasbedarf aus den Erdgaslieferungen der EW Eichsfeldgas zu decken. Ausgenommen ist der Verpflichtung nach Satz 1 die Bedarfsdeckung aus schon bestehenden Eigenanlagen des Kunden zur Nutzung regenerativer Energiequellen.
- 5.2 Das Erdgas wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und der mit ihm im Sinne von §§ 15ff AktG verbundenen Unternehmen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung des Erdgases an Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der EW Eichsfeldgas in Textform.
- 5.3 Wird Erdgas entgegen behördlichen Bestimmungen oder unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen entnommen, oder vom Kunden entgegen den Ziffern 5.1 oder 5.2 verwendet, steht der EW Eichsfeldgas neben den sonstigen Ansprüchen ein Anspruch auf Vertragsstrafe zu, die jeweils von der EW Eichsfeldgas angemessen im Sinne des § 315 BGB festzusetzen ist.

6. Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs/ Messung

- 6.1 Der tatsächliche Lieferumfang (Arbeit und Leistung) wird auf der Grundlage der Messwerte ermittelt, die der Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber der EW Eichsfeldgas für die jeweilige Marktlokation zur Verfügung stellt.
- 6.2 Die Menge des gelieferten Erdgases wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtzeitige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt.
- 6.3 Sowohl die EW Eichsfeldgas als auch der Kunde kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Veranlasst der Kunde eine Nachprüfung nicht bei der EW Eichsfeldgas, so hat er die EW Eichsfeldgas zugleich mit der Veranlassung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der EW Eichsfeldgas zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat derjenige, der die Nachprüfung veranlasst hat, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.
- 6.4 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der EW Eichsfeldgas zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die EW Eichsfeldgas den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 6.5 Ansprüche nach Ziffer 6.3 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 6.6 Der Kunde und die EW Eichsfeldgas können jeweils auf ihre Kosten am Zählerplatz zusätzliche Messgeräte anbringen.
- 6.7 Stellt der Kunde den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Messeinrichtung fest, teilt er dies der EW Eichsfeldgas unverzüglich mit.

7. Abrechnung/ Zahlung

- 7.1 Die Abrechnung erfolgt in Zeitabschnitten nach Wahl der EW Eichsfeldgas, wobei die Zeitabschnitte nicht kürzer als ein Tag sein dürfen. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, kann die EW Eichsfeldgas für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Erdgas vorschüssige Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach § 13 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV).
- 7.2 Die EW Eichsfeldgas ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Bezugsverhältnisse für jede Verbrauchsstelle vorläufige Rechnungen zu stellen. Die endgültige Abrechnung erfolgt nachträglich auf das Ende des von der EW Eichsfeldgas festgelegten Abrechnungszeitraums.
- 7.3 Die Verbrauchsermittlung für Rechnungen erfolgt gemäß § 40a EnWG. Soweit keine Verbrauchsermittlung nach § 40a Abs. 1 Satz 1 EnWG vorliegt, kann die EW Eichsfeldgas für die Abrechnung der Erdgaslieferung den Erdgasverbrauch für den Zeitraum der Übergangsversorgung auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen.
- 7.4 Taggenaue Abrechnung: Preise, die pro Jahr oder pro Monat erhoben werden, werden je angefangenem Tag taggenau berechnet.
- 7.5 Rechnungen und Abschläge sind zu dem von der EW Eichsfeldgas angegebenen Termin, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 7.6 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden, es sei denn, der Kunde verfügt über ein intelligentes Messsystem.
- 7.7 Bei verspäteter Zahlung ist die EW Eichsfeldgas berechtigt, Verzugszinsen in der jeweils gesetzlichen Höhe zu verlangen. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die EW Eichsfeldgas, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet. Ansprüche nach § 288 Absatz 5 BGB bleiben unberührt.
- 7.8 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Erteilen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats oder per Überweisung an die EW Eichsfeldgas zu tätigen.
- 7.9 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
- 1) soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder
 - 2) sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung veranlasst hat und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- 7.10 Gegen Ansprüche der EW Eichsfeldgas kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

8. Vorauszahlung

- 8.1 Die EW Eichsfeldgas ist berechtigt, für den Erdgasverbrauch eine Zahlung bis zu fünf Werktagen im Voraus zu verlangen.
- 8.2 Unbeschadet von Ziffer 8.1 ist die EW Eichsfeldgas berechtigt, für den Erdgasverbrauch eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.3 Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn und die Höhe der Vorauszahlung anzugeben, im Falle der Ziffer 8.2 zusätzlich die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall.
- 8.4 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die EW Eichsfeldgas Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungsteilung zu verrechnen.

9. Sicherheitsleistung

- 9.1 Die EW Eichsfeldgas ist berechtigt, eine angemessene Sicherheitsleistung vom Kunden zu verlangen.
- 9.2 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem dreifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- 9.3 Die EW Eichsfeldgas kann nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.

- 9.4 Soweit die EW Eichsfeldgas Sicherheitsleistung verlangt, kann diese ausschließlich in Form einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen Bürgschaft einer Großbank mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme über ein internationales Rating von mindestens „AA“ verfügt, mit Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.

10. Unterbrechung der Erdgaslieferung

Die EW Eichsfeldgas ist berechtigt, die Erdgaslieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Allgemeinen Bedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern.

11. Beginn und Ende der Übergangsversorgung

- 11.1 Die Belieferung des Kunden in der Übergangsversorgung durch die EW Eichsfeldgas beginnt mit der Zuordnung der Verbrauchsstelle zum Bilanzkreis der EW Eichsfeldgas als Übergangsversorger durch den Netzbetreiber.
- 11.2 Die Übergangsversorgung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, zu dem die Erdgaslieferung auf Grundlage eines neuen Erdgaslieferungsvertrages des Kunden beginnt, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der Übergangsversorgung.
- 11.3 Die EW Eichsfeldgas führt einen unentgeltlichen und unverzüglichen Lieferantenwechsel durch.

12. Fristlose Beendigung der Übergangsversorgung

Sofern der Kunde eine fällige Forderung nicht innerhalb von zwei Werktagen begleicht, ist die EW Eichsfeldgas berechtigt, die Übergangsversorgung fristlos zu beenden. Die EW Eichsfeldgas hat den Netzbetreiber und den Kunden über den Zeitpunkt der Beendigung der Übergangsversorgung des Kunden nach Satz 1 unverzüglich zu informieren. Für die Unterbrechung durch den Netzbetreiber und ihr Recht, die Verbrauchsstelle des Kunden dem Bilanzkreis der EW Eichsfeldgas zuzuordnen, gelten § 38a Absatz 10 Satz 5 und 6 EnWG. Die EW Eichsfeldgas ist berechtigt, den bis zur Unterbrechung, längstens bis zum Ablauf von 14 Werktagen nach Zugang der Information nach Satz 2 beim Netzbetreiber, angefallenen Erdgasverbrauch gegenüber dem Kunden zu den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preisen der Übergangsversorgung abzurechnen.

13. Haftung

Die Haftung der EW Eichsfeldgas für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Heilbad Heiligenstadt, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

15. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn während der Übergangsversorgung eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.